

Informationsbrief

Änderungen DüV 2020/§13a „Rote Ge- biete“

Die novellierte Düngeverordnung gilt seit dem 01.05.2020. Ab dem 01.01.2021 kommen zusätzliche Auflagen für die Bewirtschaftungstätigkeiten in den §13a „Rote Gebiete“ hinzu. Eine endgültige rechtsverbindliche Ausweisung dieser Gebiete ist zum Ende dieses Jahres vorgesehen. Hierzu möchten wir Ihnen einen Überblick der wesentlichen Punkte der DüV 2020 geben:

Gültig ab 01.05.2020 für alle Gebiete:

Begriffsbestimmungen:

- Wesentliche Nährstoffmenge: zugeführte Nährstoffmenge je Hektar und Jahr von mehr als **50 kg Gesamt-N** oder **30 kg Phosphat (P₂O₅)**
- Wesentlicher Nährstoffgehalt: Nährstoffgehalt in der **Trockenmasse** von mehr als **1,5% Gesamt-N** oder **0,5% Phosphat (P₂O₅)**

Nährstoffvergleich und Aufzeichnungspflichten:

- **NEU:** Nährstoffvergleich entfällt
- **NEU:** schlagbezogene Aufzeichnungspflicht aller Düngemaßnahmen bis spätestens 2 Tage nach der Aufbringung (aufzuzeichnen sind: **eindeutige Schlagbezeichnung; Schlaggröße; Art und Menge des eingesetzten Düngemittels; aufgebrauchte Menge an Gesamt-N**

und Phosphat; bei org. Düngemitteln auch Menge an verfügbarem N)

NEU: Aufsummierung der ausgebrachten Nährstoffmengen zu einer jährlichen betrieblichen Gesamtsumme (bis 31.03. des folgenden Kalenderjahres). Erstmalig zum 31.03.2022.

- **NEU:** Aufsummierung des errechneten N- und P-Düngebedarfes aus der DBE zu einer jährlichen betrieblichen Gesamtsumme (bis 31.03. des folgenden Kalenderjahres). Erstmalig zum 31.03.2022.
- **NEU:** der aufsummierte betriebliche Düngebedarf ist mit der ausgebrachten Nährstoffmenge abzugleichen und darf nicht überschritten werden
- Aufbewahrungspflicht der Aufzeichnungen 7 Jahre nach Ablauf des Düngejahres
- Jährliche Ermittlung der im Boden verfügbaren Stickstoffmengen vor der Aufbringung wesentlicher Nährstoffmengen (durch: a) Untersuchung repräsentativer Proben; b) Übernahme von Ergebnissen vergleichbarer Standorte; c) Anwendung von anerkannten Berechnungs- und Schätzverfahren)
- Bodenuntersuchungen für Phosphat sind mind. alle 6 Jahre vorzuweisen (gilt nur bei Schlägen > 1ha)

N- und P-Bedarfsermittlung

- Ermittlung des Düngebedarfes, der Nährstoffgehalte der einzusetzenden Düngemittel sowie der im Boden verfügbaren Nährstoffmengen (**Nmin**) **vor dem Aufbringen**

Ansprechpartner:

Christoph Puschner, Tel.: 06106 / 6995-47, Mail: christoph.puschner@zwo-wasser.de

Ruben Feisel, Tel.: 06106 / 6995-57, Mail: ruben.feisel@zwo-wasser.de

Tilmann Hirsch, Tel.: 06106 / 6995-48, Mail: tilmann.hirsch@zwo-wasser.de

ZWO, Am Wasserwerk 1, 63110 Rodgau

- **NEU:** betriebs-/schlagspezifisches Ertragsniveau im **Mittel von 5** statt bisher 3 Jahren zur Erstellung der Düngebedarfsermittlung
- Nachträgliche Erhöhung des N-Düngebedarfs um maximal 10% möglich; Begründung und Neuberechnung der DBE ist notwendig
- Abzug für N-Nachlieferung aus organischer Düngung des Vorjahres 10% vom Gesamt-N (Kompost 1. Folgejahr 4%; 2.+3. Folgejahr 3%)
- **NEU:** Im Herbst zu W-Raps und W-Gerste ausgebrachte N-Mengen sind in Höhe des verfügbaren N bei der DBE im Frühjahr abzuziehen
- Ausnahme: von der N- und P-Bedarfsermittlung befreit, sind Betriebe mit weniger als 15 ha LN und maximal 2 ha Gemüse- und Erdbeeranbau bei einem Nährstoffanfall von maximal 750 kg N pro Jahr aus eigener Tierhaltung, sofern keine Wirtschaftsdünger oder Gärreste im Betrieb aufgenommen werden
- Beschränkung der P-Düngung bis in Höhe der voraussichtlichen Phosphatabfuhr auf Schlägen, die >20 mg Phosphat je 100 g Boden (nach Calcium-Acetat-Lactat-Verfahren); >25 mg Phosphat je 100 g Boden (nach Doppel-Lactat-Verfahren) oder >3,6 mg Phosphat je 100 g Boden (nach Elektro-Ultrafiltrationsverfahren) laut Bodenuntersuchung aufweisen. Aufsummierung im Rahmen der Fruchtfolge für bis zu 3 Jahre möglich; bei unterversorgten Schlägen ist eine Aufdüngung weiterhin möglich (siehe P-Düngebedarfsrechner LLH)

Organische Düngung

- Maximal 170 kg N pro ha und Jahr im Schnitt aller Flächen des Betriebs zulässig
- **NEU:** Flächen mit Düngebeschränkungen-/verboten (z.B. HALM oder Extensivierungsflächen) dürfen nur in Höhe der zulässigen Düngung angerechnet werden

Sperrfristen

- Keine Ausbringung von N- und P-haltigen Düngemitteln auf gefrorenem, überschwemmtem, wassergesättigtem oder schneebedecktem Boden
- **NEU:** keine Ausbringung von Festmist und Kompost auf gefrorenem Boden mehr zulässig
- Sperrfrist zur Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichem Nährstoffgehalt (außer Mist von Huf- und Klautentieren) **ab Ernte der Hauptfrucht bis 31.01. auf Ackerland**
- Ausnahme: zu Wintergerste mit Getreidevorfrucht (Saat bis 01.10.), Raps und Zwischenfrüchten (Saat bis 15.09.) dürfen max. 60 kg Gesamt-N ausgebracht werden (30/60er-Regel); gilt nicht für Mist von Huf- und Klautentieren sowie Kompost
- Sperrfrist auf Acker- und Grünland für Festmist von Huf- und Klautentieren und Kompost: **01.12. bis 15.01.**
- Sperrfrist für P-haltige Düngemittel auf Acker- und Grünland 01.12. bis 15.01.

Ansprechpartner:

Christoph Puschner, Tel.: 06106 / 6995-47, Mail: christoph.puschner@zwo-wasser.de

Ruben Feisel, Tel.: 06106 / 6995-57, Mail: ruben.feisel@zwo-wasser.de

Tilman Hirsch, Tel.: 06106 / 6995-48, Mail: tilmann.hirsch@zwo-wasser.de

ZWO, Am Wasserwerk 1, 63110 Rodgau

- Sperrfrist für Düngemittel mit wesentlichem N-Gehalt **auf Grünland: 01.11. bis 31.01.**
- **NEU:** maximal 80 kg Gesamt-N aus flüssigen organischen Wirtschaftsdüngern mit wesentlichem Stickstoffgehalt auf Grünland und mehrjährigem Feldfutter im Zeitraum 01.09. bis 01.11.
- Düngegaben auf max. 80 kg Gesamt-N/ha; bei > 15% Hangneigung besteht bei unbestellten oder nicht ausreichend bewachsenem Boden sofortige Einarbeitungspflicht bzw. dürfen Düngemittel nur bei Untersaat in Reienkulturen und bei Mulch- und Direktsaat auf der gesamten Schlagfläche ausgebracht werden.

Abstandsregeln an Gewässern

- Mindestens 3m Abstand zu Gewässern (Erhöhung auf mind. 4m Abstand durch Hessisches Wassergesetz) auf allen Flächen
- Mindestens 5m Abstand bei Flächen >10% bis <15% Hangneigung
- Mindestens 10m Abstand bei Flächen >15% Hangneigung

Düngung von Hangflächen an Gewässern mit wasserwirtschaftlicher Bedeutung

- Im Bereich von 20m ab Böschungsoberkante bei >10% bzw. 30m ab Böschungsoberkante bei >15% Hangneigung gilt: auf unbestelltem Ackerland sofortige Einarbeitungspflicht; auf bestelltem Ackerland ist die Düngung von Reienkulturen >45 cm Reihenabstand nur mit Untersaat oder bei sofortiger Einarbeitung zulässig; ohne Reienkulturen ist eine Düngung nur bei Mulch- oder Direktsaat zulässig
- **Auf der gesamten Fläche entlang von Gewässern gilt:** bei > 10% Hangneigung, gemessen in den ersten 20m ab Böschungsoberkante bzw. bei > 15% Hangneigung, gemessen in den ersten 30m ab Böschungsoberkante: Aufteilung von

Einarbeitungszeit:

- Einarbeitungspflicht organischer Düngemittel mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff auf unbestelltem Ackerland innerhalb 1 Stunde (gilt ab 2025)
- Ausnahme für Festmist von Huf- und Klautieren und Kompost, sowie organisch-mineralische Düngemittel mit weniger als 2% Trockenmasse

Anrechenbarkeit organischer Düngemittel:

- **NEU:** Erhöhung der N-Mindestwirksamkeit um 10% für Rinder- und Schweinegülle sowie flüssige Gärrückstände bei der Aufbringung auf Ackerland; für Grünland gilt dies ab 2025; genaue Werte siehe Tabelle im Anhang
- **NEU:** Ausbringverluste werden gestrichen

Lagerkapazität:

- Flüssige Wirtschaftsdünger mind. 6 Monate (inkl. Niederschlags- und Abwasser)
- Bei >3 GV/ha mind. 9 Monate für flüssige Wirtschaftsdünger

Ansprechpartner:

Christoph Puschner, Tel.: 06106 / 6995-47, Mail: christoph.puschner@zwo-wasser.de

Ruben Feisel, Tel.: 06106 / 6995-57, Mail: ruben.feisel@zwo-wasser.de

Tilmann Hirsch, Tel.: 06106 / 6995-48, Mail: tilmann.hirsch@zwo-wasser.de

ZWO, Am Wasserwerk 1, 63110 Rodgau

- Festmist von Huf- und Klautentieren
sowie Kompost: mind. 2 Monate

§13a „Rote Gebiete“: Zusätzliche Anforderungen ab 01.01.2021 in gefährdeten Gebieten

N-Düngung:

- **NEU:** vom betrieblich zusammengefassten Düngebedarf für alle Schläge in §13a-Gebieten müssen 20% der N-Menge abgezogen werden. Die schlagbezogene Obergrenze bildet weiterhin der über die DBE errechnete Düngebedarf. Damit ist eine Umverteilung zwischen verschiedenen Kulturen möglich.
- Ausnahme für Betriebe, die weniger als 160 kg Gesamt-N je ha und davon anteilig nicht mehr als 80 kg in Form von mineralischen Düngemitteln aufbringen. In diesem Fall ist weiterhin eine Düngung bis 100% des errechneten Düngebedarfs möglich.

N-Obergrenze:

- **NEU:** Die Obergrenze von 170 kg Gesamt-N je ha und Jahr für den Einsatz von organischen Düngemitteln gilt schlagbezogen bzw. je Bewirtschaftungseinheit
- Ausnahme für Betriebe, die weniger als 160 kg Gesamt-N je ha und davon nicht mehr als anteilig 80 kg in Form von mineralischen Düngemitteln aufbringen. In diesem Fall sind maximal 170 kg Gesamt-N je ha im Durchschnitt der Betriebsflächen zulässig.

Herbstdüngung auf Ackerland

- **NEU:** keine Ausbringung von N-haltigen Düngemitteln nach der Hauptfruchternte zu **W-Gerste oder W-Raps**
- **NEU:** N-Düngung zu W-Raps nur möglich, wenn durch Bodenprobe **weniger als 45 kg/ha pflanzenverfügbare Stickstoff** nachgewiesen wurde
- **NEU:** Ausnahme bei **Zwischenfrüchten ohne Futternutzung** dürfen **maximal 120 kg Gesamt-N aus Mist von Huf- und Klautentieren oder Kompost** ausgebracht werden
- **NEU:** Ausnahme: Liegt ein genehmigter Bauantrag zur Erweiterung der Lagerkapazität flüssiger Wirtschaftsdünger vor, ist eine Ausbringung gemäß der 30/60er Regel auch zu Zwischenfrüchten ohne Futternutzung bis zum 01.10.2021 mit Genehmigung möglich.

Herbstdüngung auf Grünland/mehrwährigem Feldfutterbau (Aussaat bis 15.05.)

- Mit flüssigen organischen und flüssigen organisch-mineralischen Düngemitteln dürfen vom 01.09. bis Beginn der Sperrfrist am 01.10. maximal 60 kg Gesamt-N ausgebracht werden.

Ansprechpartner:

Christoph Puschner, Tel.: 06106 / 6995-47, Mail: christoph.puschner@zwo-wasser.de

Ruben Feisel, Tel.: 06106 / 6995-57, Mail: ruben.feisel@zwo-wasser.de

Tilman Hirsch, Tel.: 06106 / 6995-48, Mail: tilman.hirsch@zwo-wasser.de

ZWO, Am Wasserwerk 1, 63110 Rodgau

Sperrfristen:

- Verlängerung der Sperrfrist für
- Düngemittel mit wesentlichem Stickstoffgehalt auf 01.10. bis 31.01.
- Verlängerung der Sperrfrist für die Ausbringung von Festmist von Huf- und Klautentieren sowie Kompost auf Acker und Grünland vom 01.11.-31.01.

Zwischenfruchtanbau:

- **NEU:** Soll beim Anbau einer Sommerung nach dem 01.02. eine Düngung durchgeführt werden, ist im Herbst zuvor ein Zwischenfruchtanbau mit Umbruch nicht vor dem 15.01. durchzuführen.
- Ausnahme: Zwischenfruchtanbau ist nicht verpflichtend in Gebieten < 550 mm durchschnittlicher Jahresniederschlag

Ausgangsstoff des Düngemittels	Mindestwirksamkeit im Jahr des Aufbringens in % des Gesamtstickstoffgehaltes
Rindergülle	1. bei Aufbringen auf Ackerland: 60, 2. bei Aufbringen auf Grünland: 50;
Schweinegülle	1. bei Aufbringen auf Ackerland: 70, 2. bei Aufbringen auf Grünland: 60; ab 1. Februar 2025: 70
Rinder-, Schaf- und Ziegenfestmist	25
Schweinefestmist	30
Hühnertrockenkot	60
Geflügel- und Kaninchenfestmist	30
Pferdefestmist	25
Rinderjauche	90
Schweinejauche	90
Klärschlamm flüssig (< 15 % TM)	30
Klärschlamm fest (≥ 15 % TM)	25
Pilzsubstrat	10
Grünschnittkompost	3
Sonstige Komposte	5
Biogasanlagengärrückstand flüssig	1. bei Aufbringen auf Ackerland: 60, 2. bei Aufbringen auf Grünland: 50; ab 1. Februar 2025: 60
Biogasanlagengärrückstand fest	30

DüV Anlage 3 – Mindestwerte für die Ausnutzung des Stickstoffs

Ansprechpartner:

Christoph Puschner, Tel.: 06106 / 6995-47, Mail: christoph.puschner@zwo-wasser.de

Ruben Feisel, Tel.: 06106 / 6995-57, Mail: ruben.feisel@zwo-wasser.de

Tilmann Hirsch, Tel.: 06106 / 6995-48, Mail: tilmann.hirsch@zwo-wasser.de

ZWO, Am Wasserwerk 1, 63110 Rodgau

1. Erfassung der Daten für den betrieblichen Nährstoffeinsatz

- Eindeutige Bezeichnung des Betriebes:
- Größe des Betriebes in Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche:
- Beginn und Ende des Düngejahres:
- Datum der Erstellung:
- Gesamtbetrieblicher Düngebedarf:
 - Stickstoff (in kg N):
 - Phosphat (in kg P₂O₅):

2. Erfassung der im Betrieb aufgebrauchten Nährstoffe

	1	2	3	4
	Stickstoff		Phosphat	
		kg N		kg P ₂ O ₅
1.	Mineralische Düngemittel		Mineralische Düngemittel	
2.	Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft		Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft	
3.	davon verfügbarer Stickstoff		Weidehaltung	
4.	Weidehaltung		Sonstige organische Düngemittel	
5.	Sonstige organische Düngemittel		Bodenhilfsstoffe	
6.	davon verfügbarer Stickstoff		Kultursubstrate	
7.	Bodenhilfsstoffe		Pflanzenhilfsmittel	
8.	Kultursubstrate		Abfälle zur Beseitigung (§ 28 Absatz 2 oder 3 KrWG)	
9.	Pflanzenhilfsmittel		Sonstige	
10.	Abfälle zur Beseitigung (§ 28 Absatz 2 oder 3 KrWG)			
11.	Stickstoffbindung durch Leguminosen			
		kg N		kg P ₂ O ₅
12.	Sonstige			
13.	Summe Gesamtstickstoff		Summe Phosphat	
14.	Summe Gesamtstickstoff in kg N pro ha landwirtschaftlich genutzter Fläche nach § 6 Absatz 4			
15.	Summe verfügbarer Stickstoff			

DüV Anlage 5 – Jährlicher betrieblicher Nährstoffeinsatz

Mit freundlichen Grüßen



C. Puschner R. Feisel T. Hirsch

Ansprechpartner:

Christoph Puschner, Tel.: 06106 / 6995-47, Mail: christoph.puschner@zwo-wasser.de

Ruben Feisel, Tel.: 06106 / 6995-57, Mail: ruben.feisel@zwo-wasser.de

Tilman Hirsch, Tel.: 06106 / 6995-48, Mail: tilmann.hirsch@zwo-wasser.de

ZWO, Am Wasserwerk 1, 63110 Rodgau